

Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Esslingen

**Stadt Wendlingen am Neckar;
Hochwasserschutz entlang des Neckars im Bereich der Stadt Wendlingen am Neckar
Planfeststellungsbeschluss vom 21.06.2018 sowie Entscheidung vom 15.07.2021**

**Hier: Änderungsplanfeststellungsverfahren aufgrund dauerhafter Waldumwandlung
Az.: 421-661.11:IV-1445 bzw. 421-661.11-00024109**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 bzw. § 9 UVPG:

Am 21.06.2018 wurde der Planfeststellungsbeschluss zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes entlang des Neckars im Bereich der Stadt Wendlingen am Neckar erteilt. Mit Entscheidung vom 15.07.2021 wurden Sitzstufen im Bereich der Schäferhauser Straße, Flst.Nr. 546/1 ergänzt. Mit einer notwendigen Neuverlegung von Leitungen im Zusammenhang mit der Hochwasserschutzmaßnahme ist eine dauerhafte Waldumwandlung im Umfang von rund 1.250 m² auf dem Grundstück Flst.Nr. 215, Gemarkung Wendlingen verbunden. Durch die Stadt Wendlingen am Neckar wurde mit Schreiben vom 08.12.2023 ein Antrag zur dauerhaften Waldumwandlung gestellt und gleichzeitig die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wendlingen am Neckar“ für das Verlegen von Leitungen und die dauerhafte Umwandlung von Wald in Grünland beantragt. Die Waldumwandlung wurde bereits durchgeführt. Der Antrag auf Waldumwandlung ist nun nachträglich in den Planfeststellungsbeschluss vom 21.06.2018 einzubinden. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Neuaufforstung auf dem Grundstück Flst.Nr. 1840, Gemarkung Wendlingen, Gewinn Rübholz auf einer Fläche von 1.563 m² vorgesehen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird laut § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG, für welches ursprünglich eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung durchgeführt wurde. Da keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist eine allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen, die durch die Änderungen hervorgerufen werden können, notwendig.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Eine nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entfällt, da die Fläche weniger als 1 ha (hier 1.250 m²) Waldinanspruchnahme umfasst.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Änderungsvorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Aus Gründen des Hochwasserschutzes (hier Bereich R2, rechtes Ufer) musste auf dem Grundstück Flst.Nr. 215, Gemarkung Wendlingen die vorhandene Wasserleitung umverlegt werden. Die Leitungsverlegung machte die Rodung des Baumbestandes von 1.250 m² auf diesem Grundstück erforderlich. Zur ordentlichen Wasserwirtschaft ist diese Fläche dauerhaft von Wald freizuhalten und mit einer Grasdecke zu versehen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Die dauerhafte Waldumwandlung steht im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des Hochwasserschutzes entlang des Neckars im Bereich der Stadt Wendlingen am Neckar und soll in den dazugehörigen Planfeststellungsbeschluss vom 21.06.2018 eingebunden werden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:

Durch die Waldumwandlung entfällt auf dem Grundstück Flst.Nr. 215, Gemarkung Wendlingen 1.250 m² Kommunalwald der Stadt Wendlingen am Neckar. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Ersatzaufforstung von 1.563 m² auf dem Grundstück Flst.Nr. 1870, Gemarkung Wendlingen vorgesehen.

1.4 Abfallerzeugung:

Das Vorhaben führt zu keiner dauerhaften Abfallerzeugung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Durch das Vorhaben wird keine dauerhafte Umweltverschmutzung oder Belästigung verursacht.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:

Das Risiko von Störfällen ist nicht gegeben.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit:

Risiken für die menschliche Gesundheit entstehen durch das Vorhaben nicht.

2. Standort der Vorhaben

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes:

Auf dem Grundstück der Waldumwandlungsfläche befindet sich die Wasserfassung Kieswiesen. Der Waldbestand hatte sich aus einem 55 bis 60-jährigen Fichten-Kiefern-Baumholz mit einzelnen Eschen und Birken zusammengesetzt. Angrenzend liegen die ehemaligen Flächen des Sport- und Trainingsgeländes des TV Unterboihingen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen:

Gemäß Waldfunktionenkartierung handelte es sich bei der von der Waldinanspruchnahme dauerhaft tangierten Fläche um einen Sichtschutzwald, welcher nicht in einem geschützten Waldgebiet lag. Der Waldanteil der Stadt Wendlingen am Neckar beträgt

nur 7,7 % und liegt wie der Waldanteil des Landkreises Esslingen mit 30 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 38 %. Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung befand sich innerhalb eines Mischwaldes. Neben den forstlichen Grundfunktionen wurde hier auch die Funktion eines Klimaschutzwaldes erbracht. Die 1. Baumschicht wurde vorrangig von Nadelgehölzen wie Fichte und Waldkiefer dominiert, zudem waren einige Laubbäume (Esche und Birke) anzutreffen. Die Fläche wurden aufgeforstet, durch die Nutzungsaufgabe des Forstes haben sich Laubbaumarten im Bestand beigemischt. Das Alter der Bäume wurde auf ca. 55 - 60 Jahre geschätzt. Zusammenfassend handelte es sich im Bereich der Waldumwandlung um den Biototyp „Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil“, der einer naturfernen Baumartenzusammensetzung entsprach.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:

Im Vorhabengebiet sind, abgesehen von den nachstehend aufgeführten Gebieten, keine weiteren Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG betroffen.

zu 2.3.4: Die Waldumwandlungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.16.084 „Wendlingen am Neckar“ (Verordnung vom 25.11.1992). Es wurde eine naturschutzrechtliche Erlaubnis für das Verlegen von Leitungen und die dauerhafte Umwandlung von Wald in Grünland innerhalb des Landschaftsschutzgebietes beantragt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen:

Durch das Entfallen der Waldfläche ist mit keiner nachteiligen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Der Wasserkreislauf wird nicht verändert, weshalb im vorliegenden Fall insgesamt von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes und auch der Funktion der Wasserfassung Kieswiesen auszugehen ist.

Die mit der Hochwasserschutzmaßnahme R2 in Verbindung stehende Leitungsverlegung konnte nur auf dem Grundstück Flst.Nr. 215, Gemarkung Wendlingen durchgeführt werden, weshalb die Waldumwandlung zwangsweise an diesem Standort erfolgte. Für die forstrechtliche Kompensation dieser örtlich alternativlosen Waldumwandlung hat ein Wald-Ausgleich zu erfolgen. Der Ermittlung des Kompensationsbedarfes liegt eine forstrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zugrunde. Als Ausgleichsmaßnahme für die dauerhafte Waldinanspruchnahme ist eine Neuaufforstung auf dem Grundstück Flst.Nr. 1840, Gemarkung Wendlingen, Gewann Rübholz, auf einer Fläche von 1.563 m² vorgesehen (Ausgleichsfaktor 1,25). Dieses Grundstück grenzt direkt an den bestehenden Wald an, wodurch die Waldfläche im Gewann Rübholz erweitert wird. Durch die Ersatzaufforstung kann der Eingriff im Gesamten ausgeglichen werden. Somit ist der funktionale Ausgleich gegeben. Die Aufforstungsgenehmigung wurde am 20.09.2024 erteilt. Die 1.250 m² große Waldumwandlungsfläche ist trotz der insgesamt unterdurchschnittlich bewaldeten Raumschaft verhältnismäßig klein und wird durch eine Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe ausgeglichen. Außerdem kann der mit der dauerhaften Waldumwandlung verbundene Waldfunktionsverlust durch die vorgesehene Neuaufforstung auch im Hinblick auf den Klimawandel zukunftsorientiert ausgeglichen werden. Die mit der dauerhaften Waldinanspruchnahme verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehene forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen bzw. möglichst geringgehalten werden. Insgesamt können durch die Waldumwandlung keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter:

Aufgrund des geringen Wirkraums ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben über einen grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen verfügt.

- 3.3 Schwere und Komplexität:
Für keines der Schutzgüter entstehen schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen. Somit ist auch ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Wirkfaktoren oder Wirkpfade auf die einzelnen Schutzgüter auszuschließen.
- 3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen:
Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen geht nicht über das übliche Risiko bei Bauvorhaben hinaus.
- 3.5 Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
Abgesehen von kurzzeitigen baubedingten Beeinträchtigungen sind keine erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.
- 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen:
Die Waldumwandlung steht in direktem Zusammenwirken mit dem zugelassenen Vorhaben „Hochwasserschutzes entlang des Neckars im Bereich der Stadt Wendlingen am Neckar“, Planfeststellungsbeschluss vom 21.06.2018. Aus dem Zusammenwirken der zusätzlichen Auswirkungen und des planfestgestellten Vorhabens ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- 3.7 Verminderungsmöglichkeiten:
Durch Schutzmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen reduziert werden. Außerdem ist eine Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Flst.Nr. 1840, Gemarkung Wendlingen auf einer Fläche von 1.563 m² als Ausgleichsmaßnahme für die dauerhafte Waldinanspruchnahme vorzunehmen.

Bei der nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG überschlägig durchzuführenden Vorprüfung und in der Gesamtschau kommt das Landratsamt Esslingen unter Beteiligung der Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen am Neckar, den 13.11.2025